

**Überholte Version**  
**vom 23.02.2017**

Für die von der Stadt Bornheim unterhaltenen Übergangsheime zur Unterbringung von Aussiedlern und Spätaussiedlern sowie asylbegehrenden Ausländern und ausländischen Flüchtlingen sowie obdachlosen Menschen wird aufgrund der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler/-innen, Zuwanderer/-innen und ausländischen Flüchtlingen vom 23.02.2017 folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **Benutzungsordnung für Übergangsheime der Stadt Bornheim**

### **§ 1 Grundsatz**

Alle von der Stadt Bornheim in den Übergangsheimen und Notunterkünften untergebrachten Personen sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den Weisungen der Vertreter der Stadt Bornheim die im Zusammenhang mit der Benutzung der Übergangsheime stehen, Folge zu leisten.

Die eingewiesenen Personen haben untereinander alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen.

### **§ 2 Belegung**

(1) Der Bezug des Übergangsheimes bzw. die Benutzung darf nur aufgrund einer schriftlichen Einweisung gem. § 3 der o.g. Satzung erfolgen. Die jeweilige Unterkunft wird durch den zuständigen Vertreter der Stadt Bornheim übergeben. Die Unterbringung in einer anderen als der zunächst zugewiesenen Unterkunft ist gem. Satzung § 3 Abs. 2 mit Frist von 2 Tagen jederzeit zulässig.

(2) Die Belegung der Zimmer erfolgt grundsätzlich mit drei Personen. Es besteht kein Anspruch auf Einzelunterbringung.

(3) Nicht eingewiesene Personen dürfen sich im Übergangsheim nicht zu Wohnzwecken aufhalten. Besuchern ist der Aufenthalt von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Die Übernachtung von Besuchern ist nicht gestattet. Ein längerer Aufenthalt ist nur in außergewöhnlichen Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Bornheim, Sozialamt, möglich. Jeder Bewohner ist für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich. Das Sozialamt kann Besuche im Interesse der Mitbewohner einschränken und untersagen.

(4) Ein eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der zugeteilten Unterkunft ist untersagt.

### **§ 3 Benutzung**

(1) Der zugeteilte Wohnraum darf nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Er ist pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem zuständigen Sozialarbeiter der Stadt Bornheim oder den von der Stadt eingesetzten Hausmeistern unverzüglich zu melden.

(2) Das Zubereiten warmer Mahlzeiten (Kochen von Speisen) ist nur in den dafür zur Verfügung gestellten Küchenbereichen gestattet. Sofern eine Gemeinschaftsküche vorhanden ist, ist das Zubereiten von Mahlzeiten ausschließlich dort gestattet.

(3) Eigenmächtige Veränderungen an den Gebäuden, Räumen, Einrichtungen und Anlagen sind untersagt. Jede eigenmächtige Installation von elektrischen, mechanischen oder anderen Anlagen ist grundsätzlich untersagt, kann aber im Einzelfall durch schriftliche Zustimmung der Stadt Bornheim, Sozialamt, erlaubt werden.

(4) Jede gewerbliche Tätigkeit in den Übergangsheimen und deren Gelände ist verboten.

(5) Es ist nicht gestattet, einen festnetzgebundenen Internet- und Telefonanschluss installieren zu lassen bzw. zu beauftragen.

(6) Reparatur- und Ersatzkosten werden generell dem Verursacher in Rechnung gestellt. Vorsätzliche Zerstörungen am Gebäude und den Anlagen werden zusätzlich strafrechtlich verfolgt.

(7) In und außerhalb der Gebäude ist jegliche Tierhaltung untersagt.

(8) Die übergebenen Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Die eigenmächtige Beschaffung weiterer Schlüssel oder das Nachmachen vorhandener Schlüssel ist untersagt. Schlösser dürfen nicht ausgewechselt werden.

(9) Das Mitbringen und Aufstellung von privaten Möbeln ist aus Platz- und Brandschutzgründen in der gesamten Einrichtung untersagt.

(10) Es dürfen weder auf dem Außengelände noch innerhalb des Übergangsheimes Gegenstände, vor allem Möbel, alte Fahrräder oder Mofas bzw. deren Einzelteile, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, gelagert bzw. abgestellt werden.

(11) Das Schlachten oder Schächten von Tieren in den Übergangsheimen und deren Gelände ist nicht gestattet.

### **§ 4 Ruhe, Ordnung, Hygiene**

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Betätigungen untersagt, die geeignet sind, die Ruhe der anderen Benutzer und der Nachbarschaft zu stören. Hierunter fallen insbesondere das über Zimmerlautstärke hinausgehende Benutzen von Rundfunk- und Fernsehgeräten und von Musikinstrumenten, lautes Singen, Lärmen und Sprechen, sowie die Veranstaltung geräuschvoller Feste und Feiern. Bei Auftreten von Belästigungen und Streitigkeiten können solche Betätigungen völlig untersagt werden.

(2) Die Unterkünfte sind sauber zu halten, insbesondere mindestens einmal wöchentlich zu reinigen, und regelmäßig ausreichend zu lüften. Die gemeinsam benutzten Flure, Treppen, Nebenräume, Toiletten und ähnliche Einrichtungen sind nach einem gemeinsamen Reinigungsplan von allen Benutzern abwechselnd zu reinigen. Die Aufstellung des Reinigungsplanes wird den Betroffenen selbst überlassen. Sollte jedoch ein solcher Plan nicht zustande kommen, so wird er durch Mitarbeiter der Stadt Bornheim erstellt. Der Reinigungsplan ist für alle Benutzer verbindlich. Sofern für die Unterkunft ein Hygieneplan erstellt worden ist, ist dieser ebenfalls zu beachten.

- (3) Eine im Laufe der Zeit erforderlich werdende Desinfektion der Räume und Gebäude ist von den Benutzern zu dulden.
- (4) Fahrräder und ähnliche Gegenstände dürfen nicht im Hausflur untergestellt werden.
- (5) Um die Fluchtwege freizuhalten, dürfen auf Gängen, Fluren und Treppen keine Kisten, Möbel und dergleichen abgestellt werden.
- (6) Das Ausklopfen von Teppichen und Decken aus dem Fenster ist verboten.
- (7) In die Spül- und Waschbecken sowie in die Toiletten dürfen keine festen Abfälle hineingeworfen und keine schädlichen Flüssigkeiten hineingeschüttet werden. Alle Abfälle sind nur in die dazu bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen.
- (8) Küchenabfälle sind in geschlossenen Behältern aufzubewahren und täglich zu beseitigen.
- (9) Das Waschen und Trocknen von Wäsche auf den Zimmern ist nicht gestattet. Hierfür sind die dazu extra ausgewiesenen Räume zu benutzen.
- (10) Das Rauchen, der Konsum von Alkohol und Drogen sind im Gebäude verboten.
- (11) Die Entsorgung von privaten Haushalts- und Elektrogeräten, wie z.B. Kühlschränke, Fernseher, Waschmaschinen etc. hat der Eigentümer selbst über den Fachhandel zu organisieren.
- (12) Ab 22.00 Uhr sind die Eingangstüren geschlossen zu halten. Besucher müssen zu diesem Zeitpunkt die Unterkunft verlassen haben.
- (13) Es ist nicht gestattet, auf dem Gelände, am und im Haus politische, religiöse und rassistische Symbole oder Schriftzüge anzubringen.

#### **§ 5 Elektrische Geräte**

- (1) Es dürfen grundsätzlich weder auf dem Außengelände, noch am Gebäude oder innerhalb des Übergangsheimes zusätzliche elektrische Geräte wie z.B. Computer, Mikrowellen, Trockner, Gefrierschränke angebracht werden. Ausnahmen für Elektrokleingeräte (z.B. Wasserkocher, Radio, Fernsehgerät, Kaffeemaschine) sind nur nach Genehmigung durch den für die Einrichtung zuständigen Hausmeister und nach vorheriger Sicherheitsprüfung durch eine städtische Elektrofachkraft möglich.
- (2) Sattelenschüsseln dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Bornheim angebracht werden.

#### **§ 6 Brandschutz**

- (1) Alle eingewiesenen Personen müssen sorgfältig auf jede Brandgefahr achten. Die Bewohner sind für jeden Brandschaden, der durch sie entsteht, haftbar.
- (2) Das Rauchen, Zündeln sowie offenes Feuer sind im Gebäude ausnahmslos untersagt.

#### **§ 7 Aufsicht**

- (1) Den zuständigen Vertretern der Stadt Bornheim ist jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften gestattet. Eine Begehung darf auch ohne besondere Veranlassung zu dem Zweck geschehen, die ordnungsgemäße Erfüllung der aus dieser Benutzungsordnung folgenden Verpflichtungen zu überprüfen.

#### **§ 8 Beendigung der Benutzung**

- (1) Bei Auszug sind die zugewiesenen Wohnräume nach Beseitigung etwaiger Mängel besenrein und im Übrigen so wie vom Benutzer übernommen der Stadt Bornheim, Sozialamt zurückzugeben.
- (2) Werden übergebene Schlüssel nicht vollzählig zurückgegeben, so hat der Benutzer des Übergangsheimes die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen. Das Gleiche gilt für einen zwischenzeitlich auftretenden Verlust von Schlüsseln.

#### **§ 9 Haftung**

- (1) Die Bewohner sind für Ihr Eigentum (Wertsachen, Geld, Bekleidung etc.) selbst verantwortlich. Die Stadt Bornheim übernimmt keine Haftung.
- (2) Die Bewohner haften gem. § 3 der o.g. Satzung für von ihnen oder ihren Besuchern verursachte Schäden am Gebäude und den Einrichtungen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

**Stadt Bornheim**

**Der Bürgermeister**